

Reglement zur Umsetzung der Betroffenenrechte bei der Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes (AK105)

Das vorliegende Reglement dient als Leitlinie zur Umsetzung der in der Datenschutzweisung der Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes (nachfolgend "AK105" genannt) erhobenen Grundsätze der Betroffenenrechte.

1 Übersicht über die Betroffenenrechte

1.1 Auskunfts-, Berichtigungs-, und Löschrecht

Das Datenschutzgesetz (DSG) garantiert den betroffenen Personen gewisse Rechte, die sie gegenüber der AK105 geltend machen können. Dies ist insbesondere das Recht,

- **Auskunft** darüber zu verlangen, ob und wenn ja, welche Daten die Durchführungsstelle über sie bearbeitet;
- zu verlangen, dass unrichtige Daten **berichtigt** oder
- dass Daten **vernichtet** bzw. **gelöscht** werden.

1.2 Weitere Rechte

Das DSG gibt den betroffenen Personen auch das Recht, die **Sperrung** der Weitergabe ihrer Daten zu verlangen oder **Widerspruch** gegen die Weitergabe ihrer Daten durch eine Behörde zu erheben.¹ Dadurch kann verhindert werden, dass Dritte die Daten weiterbearbeiten.

Im Folgenden werden nur das Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschrecht näher beleuchtet, da diese am häufigsten vorkommen. Für weitere Informationen zur Sperrung oder zum Widerspruchsrecht stehen der Datenschutzberater oder die Datenschutzkoordinatorin zur Verfügung.

2 Prozessablauf

2.1 Frist

Das Begehren muss so rasch als möglich nach Eingang des Gesuchs beantwortet werden. Bei Auskunftsbegehren besteht nach dem DSG eine Frist von 30 Tagen. Es ist zu empfehlen, diese Frist auch auf Berichtigungs- und Löschbegehren anzuwenden. Der Antwortfrist beginnt mit Eingang des Gesuchs unter der Bedingung einer klaren Identität des Gesuchstellenden zu laufen. Bei Unklarheiten mit der Identität, beginnt die Frist mit der Feststellung der Identität des Gesuchstellenden zu laufen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, muss der Gesuchstellende innerhalb der 30-tägigen Frist benachrichtigt werden. Es ist ihm/ihr eine neue Frist mitzuteilen.

¹ Art. 37 DSG.

2.2 Kosten

Grundsätzlich dürfen der betroffenen Person für die Beantwortung und Behandlung der Gesuche keine Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Für die Beantwortung von Auskunftsgesuchen kann ausnahmsweise eine Gebühr von maximal CHF 300.00 verlangt werden, wenn die Bearbeitung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist.

2.3 Einreichung eines Gesuchs

2.3.1 Form

Das Gesuch muss **schriftlich** (d.h. in Papierform oder elektronisch)² gestellt werden.

2.3.2 Identifikation

Das Gesuch kann nur **von der betroffenen Person** betreffend der **eigenen Personendaten** gestellt werden.

Die gesuchstellende Person muss daher vor der Beantwortung des Gesuchs **identifiziert** werden, sofern sie nicht persönlich bekannt ist. Zur Identifikation der betroffenen Person genügt in der Regel ein gültiger amtlicher Ausweis. Ist der Ausweis nicht mehr gültig, muss die Person persönlich bei der AK105 vorbeikommen.

Wird das Gesuch von einer anderen Person in **Vertretung** der betroffenen Person gestellt, muss dem Gesuch eine gültige Vollmacht beigelegt werden. Aus der **Vollmacht** muss unmissverständlich hervorgehen, dass die Vertretung befugt ist, im Namen der betroffenen Person das Begehren zu stellen. Die Vollmacht muss von der betroffenen Person unterzeichnet sein.

2.4 Beantwortung eines Gesuchs

2.4.1 Form

Das Gesuch kann schriftlich oder elektronisch beantwortet werden. Zur Gewährleistung der Datensicherheit sowie aufgrund der Pflicht zur Identifizierung der betroffenen Person (was auch die sichere Zuweisung der E-Mail-Adresse zur betroffenen Person umfasst), ist der Beantwortung von Gesuchen über den Postweg der Vorzug zu geben.

2.4.2 Verfügung

Sofern dem Gesuch nicht oder nicht vollumfänglich nachgekommen werden kann, muss die Mitteilung als **Verfügung** ausgestaltet werden.³ Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden, für die betroffene Person als Verfügung erkennbar und mit einer **Rechtsmittelbelehrung** versehen sein.

² Art. 16 Abs. 3 DSV; Beispiel für kantonale Regelung: §16 Abs. 1 IDV ZH.

³ Beispiel: §16 DSG ZG.

2.5 Weitere Massnahmen

Die AK105 muss sicherstellen, dass sie in der Lage ist, die Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten.

Dazu zählen insbesondere die folgenden Massnahmen:

- Regelung der Verantwortung
- Definition der nötigen internen Prozesse
- Die technischen Systeme ermöglichen und unterstützen die Behandlung von Betroffenenrechte (insbesondere die Suche nach betroffenen Personen, die Berichtigung oder die Löschung von Daten sowie das Anbringen eines Bestreitungsvermerks).

3 Auskunftsrecht

3.1 Rechtsanspruch

Die anwendbaren Datenschutzgesetze geben der betroffenen Person das Recht, Auskunft über alle über sie bearbeiteten Personendaten zu erhalten (Auskunftsrecht).

Die Auskunft umfasst die folgenden Daten und Informationen:

- Die Kontaktdaten der Durchführungsstelle (da sie die datenschutzrechtlich verantwortliche Behörde ist).
- Die bearbeiteten Personendaten selbst.
Hier können beispielsweise ein oder mehrere Screenshots des IT-Systems, in dem die Versichertendaten bearbeitet werden, integriert werden. Zudem ist zu empfehlen, die Dokumente aufzulisten, die der versicherten Person bereits zugestellt wurden oder die die Durchführungsstelle von ihr erhalten hat. Dokumente, die weder von der versicherten Person stammen noch ihr zugestellt wurden, sollten als Kopie übergeben werden.
- Die Zwecke, zu denen die Personendaten bearbeitet werden.
- Aufbewahrungsdauer der Personendaten.
- Die Herkunft der Personendaten (sofern diese dokumentiert ist).
- Bestehen einer automatisierten Einzelfallentscheidung und die Logik, die darauf beruht.
- Empfängerinnen und Empfänger, welchen Personendaten bekannt gegeben wurden.

3.2 Vorgehen

Konnte die Person identifiziert werden, so ist zu prüfen, ob Personendaten über diese bearbeitet werden. Falls keine vorliegen, ist der Person dies entsprechend zurück zu melden. Werden Personendaten über die betroffene Person bearbeitet, muss geprüft werden, ob die Auskunft eingeschränkt werden muss (siehe Ziff. 5.3). Sofern das Auskunftsrecht teilweise eingeschränkt wird, müssen trotzdem diejenigen Informationen mitgeteilt werden, welche möglich sind.

Liegen keine Einschränkungsgünde vor, müssen die Personendaten zusammengestellt werden und der betroffenen Person muss die Auskunft erteilt werden.

Wird das Auskunftsrecht verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, dann ist die betroffene Person darüber zu informieren. Dies erfolgt in der Form einer Verfügung.

3.3 Einschränkung des Auskunftsrechts

Es gibt Gründe, weshalb das Auskunftsrecht einer betroffenen Person (ganz oder teilweise) aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden kann:

- Ein Gesetz im formellen Sinn sieht dies vor
- Es liegen überwiegende Interessen Dritter vor (beispielsweise sind Namen von anderen Personen zu schwärzen)
- Es liegen überwiegende öffentliche Interessen vor (beispielsweise, wenn durch die Auskunft eine strafrechtliche Untersuchung erheblich gestört oder gar vereitelt würde)
- Das Auskunftsgesuch erfolgt offensichtlich missbräuchlich und/oder ist querulatorisch (beispielsweise, weil die betroffene Person bereits weiss, dass die Durchführungsstelle keine Daten über sie bearbeitet).

Die Verweigerung, Einschränkung oder der Aufschub des Auskunftsbegehrens stellen Ausnahmefälle dar, die nur zurückhaltend anzunehmen sind.

4 Recht auf Berichtigung von Personendaten

4.1 Rechtsanspruch

Wer ein **schutzwürdiges Interesse** hat, kann verlangen, dass seine Daten berichtigt werden.

4.2 Voraussetzungen

Falls die betroffene Person die Berichtigung ihrer Daten verlangt, muss dem Gesuch nachgekommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Daten festgestellt werden kann.

Personendaten sind beispielsweise in folgenden Fällen unrichtig:

- Die betroffene Person wohnt nicht mehr an der angegebenen Adresse
- Der Name der betroffenen Person ist falsch geschrieben

Keine Berichtigung erfolgt, wenn:

- eine gesetzliche Vorschrift die Änderung verbietet
- die Personendaten zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse bearbeitet werden

4.3 Vorgehen

Wird festgestellt, dass die Daten tatsächlich unrichtig sind, so sind sie zu berichtigen. Die betroffene Person ist darüber zu informieren, dass ihre Daten berichtigt wurden.

Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten nachgewiesen werden, muss ein **Bestreitungsvermerk** angebracht werden.

Falls die Berichtigung nicht möglich ist, muss geprüft werden, ob die Daten allenfalls zu löschen sind. Eine Einschränkung oder Verweigerung ist als Verfügung auszugestalten.

5 Recht auf Löschung von Personendaten

5.1 Rechtsanspruch

Die betroffenen Personen können verlangen, dass ihre Daten gelöscht bzw. vernichtet werden, wenn sie ein **schutzwürdiges Interesse** haben.⁴

5.2 Löschründe

Personendaten müssen beispielsweise in den folgenden Fällen gelöscht werden:

- Die Daten sind objektiv unrichtig und können nicht berichtigt werden oder
- die Daten werden für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt oder
- es werden mehr Daten bearbeitet als für den angestrebten Zweck nötig sind.

Personendaten dürfen aber auch in diesen Fällen nur dann gelöscht werden, wenn keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht oder die Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten weiterbearbeitet werden müssen.

Müssen die Daten gelöscht bzw. vernichtet werden, hat dies aus allen Systemen zu erfolgen. In der Praxis gelten Daten dann als gelöscht, wenn sie nicht oder nur mehr mit einem unverhältnismässigen Aufwand wiederhergestellt werden können, selbst wenn IT-Experten beigezogen werden. Die (vollständige und unumkehrbare) Anonymisierung von Personendaten kann einer Löschung gleichgesetzt werden.

Es gilt der Grundsatz: Je sensibler die Daten und je höher das Risiko für die betroffenen Personen, umso höher sind die Anforderungen an die Löschung bzw. Vernichtung der Daten.

5.3 Gründe gegen die Löschung

Es gibt verschiedene Gründe, weshalb die betreffenden Daten nicht gelöscht werden dürfen bzw. sollten:

- Gesetzliche Aufbewahrungs- und Archivierungsfristen verbieten eine Löschung innerhalb dieser Frist
- Personendaten werden voraussichtlich als Beweismittel für einen drohenden Rechtsstreit benötigt

5.4 Vorgehen

Konnte die Person identifiziert werden, so ist zu prüfen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob allenfalls Gründe gegen eine Löschung bestehen (z.B. Aufbewahrungspflichten). Eine Einschränkung oder Verweigerung ist als Verfügung auszugestalten.

⁴ Art. 41 nDSG; Art. 15 Abs. 1 DSG ZG.